

Matthias Hendrichs und Felix Streiter

Die Gründung von Stiftungsinstituten in staatlichen Hochschulen

Eine Handreichung für die Praxis



Entscheidend ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Foto: Stephanie Hofschlaeger/pixelio

Die Stiftung Mercator und die Universität zu Köln haben im Jahr 2012 gemeinsam das „Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache“ als In-Institut gegründet, welches vollständig in die Abläufe der Universität integriert ist, zugleich aber die strategischen Interessen der Stiftung berücksichtigen und eine hohe Außenwirkung entfalten soll. Im Vorfeld dieser Gründung waren zahlreiche organisatorische, formale und rechtliche Grundsatzfragen an der Schnittstelle von öffentlicher und privater Mittelverwendung zu klären, die in diesem Beitrag zusammenfassend dargestellt werden.

Das Einwerben privater Stiftungsmittel gewinnt für Hochschulen angesichts der stagnierenden öffentlichen Grundfinanzierung zunehmend an Bedeutung. Besonders interessant sind dabei Mittel, die ihrem Charakter nach einer Grundfinanzierung gleichkommen und der Hochschule zusätzliche strategische Gestaltungsmöglichkeiten geben, beispielsweise für den gezielten Ausbau und die Profilierung von Fachbereichen. Diese Option kann – in Abgrenzung zu der eher kleinteiligen und kurzfristigen Projektfinanzierung – auch aus Sicht von privaten Stiftungen vor-

teilhaft sein, wenn sich die thematischen Handlungs- und Zielvorstellungen von Hochschule und Stiftung decken. Dies kommt vor allem bei wissenschaftlich zukunftsweisenden und zugleich gesamtgesellschaftlich relevanten Themenfeldern zum Tragen.

Verwirklichen lässt sich eine solche strategische Partnerschaft von Hochschule und Stiftung insbesondere durch die Gründung eines Stiftungsinstituts. Dabei beschränkt sich die private Finanzierung nicht auf die bloße Einrichtung einer Stiftungsprofessur, sondern umfasst zusätzliche Stellen und Sachmittel. Oftmals wird dies verbunden mit einer Kofinanzierung aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Bei der Gründung von derartigen Stiftungsinstituten stellt sich die Frage, welche rechtlichen und administrativen Gestaltungsmöglichkeiten oder Hindernisse bestehen und wie die privaten und die öffentlichen Mittel in optimaler Weise miteinander kombiniert werden können. Dabei müssen die Interessen von Hochschule, Stiftung und Institutsleitung im Sinne der gemeinsamen Ziele und einer langfristigen Zusammenarbeit in Übereinstimmung gebracht werden.

Dieser Beitrag zeigt Lösungswege auf, ergänzt um einige praxisorientierte Hinweise. Die Gründung des „Mercator-Instituts für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache“ der Universität zu Köln dient hierfür als Beispiel. Die Stiftung Mercator investiert im Rahmen einer institutionellen Förderung rund 13 Millionen Euro über fünf Jahre in die Erforschung und strukturelle Verbesserung der Sprachförderung und die Qualifizierung von pädagogischem Personal. Die Universität zu Köln stellt ihrerseits neben einem exzellenten Forschungsumfeld Personal und Räumlichkeiten zur Verfügung. Perspektivisch soll das Institut durch zusätzliche Aufgaben und Drittmittelinwerbungen im Bereich der Sprachförderung weiter ausgebaut werden.

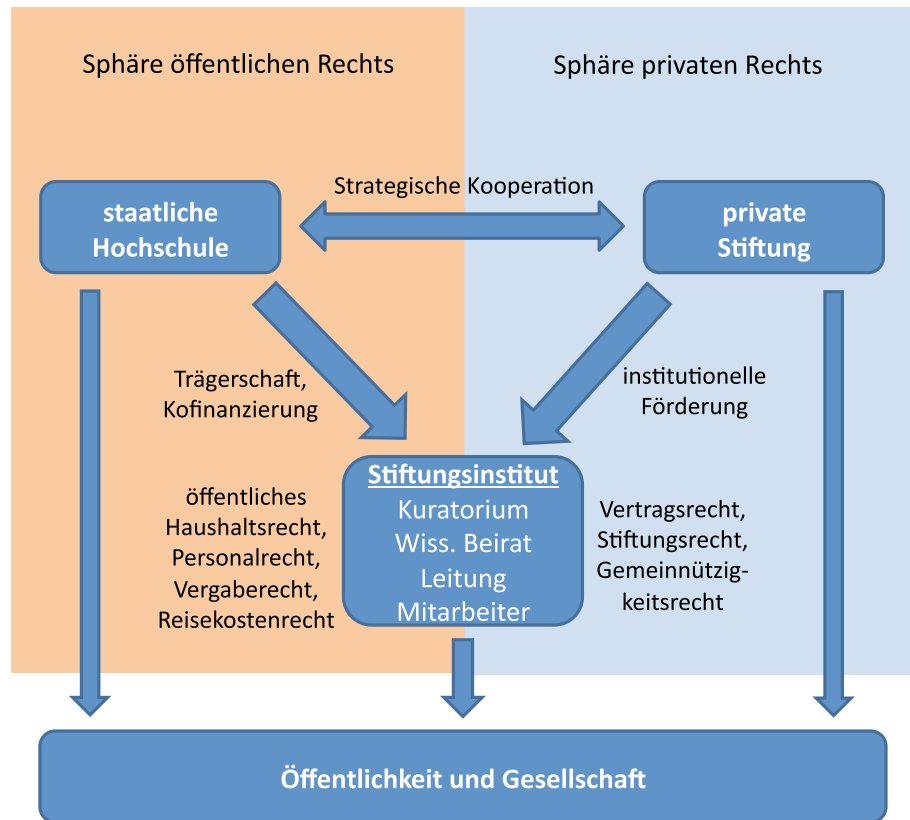
Rechtliche Rahmenbedingungen

Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Einrichtung eines Stiftungsinstituts sind die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese sind sowohl für die eigentliche Gründungsentscheidung als auch für die weitere Ausgestaltung relevant.

Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Hochschulen mit außeruniversitären Partnern und Förderern bilden die länderspezifischen Hochschulgesetze. In Nordrhein-Westfalen bieten sich durch die seit 2007 erweiterte Autonomie der Hochschulen vielfältige Gestaltungsspielräume, die im Sinne der Hochschulaufgaben Forschung, Lehre und Transfer zu gesellschaftsrelevanten Themen genutzt werden können. Auch in anderen Bundesländern sowie von Seiten des Bundes wurden die Rahmenbedingungen für ein stärkeres Engagement von Stiftungen in Hochschulen in den letzten Jahren verbessert. Insbesondere bei der Gründung neuer Institute innerhalb eines Fachbereichs oder zwischen mehreren Fachbereichen genießen die Hochschulen eine weitgehende Autonomie (§ 29 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW). Die strategische und fachliche Entscheidung darüber obliegt der Fakultät zusammen mit dem Rektorat. Ein strategisches Ziel der Universität zu Köln war es, sich in dem für die Lehrerausbildung und die Integrationspolitik wichtigen Thema der schulischen Sprachkompetenz weiter zu profilieren. Zu diesem Zweck sollten die bislang an einzelnen Lehrstühlen und in dezentralen Projekten vorhandenen Kompetenzen in einem neuen Institut mit nationaler Bedeutung zusammengeführt werden. Dies deckte sich mit dem strategischen Ziel der Stiftung Mercator, die Lehrerausbildung bundesweit dahingehend zu verbessern, dass Lehrer durch zusätzliche verpflichtende Kurse im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ besser auf Schulklassen mit hohen Migrationsanteilen vorbereitet werden.

Solange eine private Stiftung ihre Mittel unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einsetzt, unterliegt die Mittelverwendung den Regelungen des Zivil- und Gemeinnützigkeitsrechts. Stellt die Stiftung

” Solange eine private Stiftung ihre Mittel unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einsetzt, unterliegt die Mittelverwendung den Regelungen des Zivil- und Gemeinnützigkeitsrechts. Stellt die Stiftung ihre Mittel dagegen als Förderspende einer staatlichen Hochschule zur Verfügung, werden die zivilrechtlichen Regelungen weitgehend von den für die Hochschule geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften überlagert.



Zusammenspiel der öffentlichen und privaten Rechtsgebiete.

ihre Mittel dagegen als Förderspende einer staatlichen Hochschule zur Verfügung, werden die zivilrechtlichen Regelungen weitgehend von den für die Hochschule geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften überlagert. Jede Einrichtung einer Hochschule, auch ein überwiegend aus privaten Mitteln finanziertes Institut, unterliegt den gesetzlichen Vorgaben für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Regelungsunterschiede zwischen gemeinnützigem und öffentlichem Recht bestehen insbesondere im Haushalts-, Vergabe- sowie Arbeits- und Mitbestimmungsrecht; Stiftung und Hochschule können von den überwiegend zwingenden Vorschriften nicht abweichen. Anders sieht dies bei eher dispositiven Vorschriften aus, wie sie beispielsweise im Vertragsrecht, beim Schutz geistigen Eigentums und bei der Finanzierung von Veranstaltungen zu finden sind. Hier können Stiftung und Hochschule von den öffentlichen Vorgaben abweichende Regelungen vereinbaren (siehe Grafik).

Durch die Einrichtung des Mercator-Instituts innerhalb der bestehenden Strukturen der Universität zu Köln konnte in allen diesen Fragen auf die langjährige und bewährte Verfahrenskompetenz und -erfahrung der Hochschulverwaltung zurückgegriffen werden. Der notwendige formale Aufwand zur Einrichtung eines Instituts beschränkte sich im Wesentlichen auf die Erstellung einer Institutssatzung, einer Geschäftsordnung und einer Fördervereinbarung zwischen Universität und Stiftung.

keywords

University

Foundation

Law

Human Resources

Financing

Governance and Management

Die Gremien eines Stiftungsinstituts sollten personell und von den Kompetenzen her so aufgestellt sein, dass sie das Interesse der Hochschule auf Wahrung ihrer Autonomie in Forschung und Lehre sowie das Interesse der Stiftung, auch nach der Bewilligung der Mittel ein gewisses Mitspracherecht zu behalten, in Einklang bringen.

Die Organisations- und Entscheidungsstrukturen innerhalb der Hochschule, ihrer Fakultäten und Institute sind hochschulgesetzlich klar geregelt und sichern die grundgesetzlich verankerte Freiheit von Forschung und Lehre. So stellen beispielsweise die meisten Hochschulgesetze der Länder sicher, dass in allen hochschulinternen Gremien mit Entscheidungsbefugnis die Hochschulvertreter die Mehrheit stellen (zum Beispiel § 11 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW). Dadurch wird eine entscheidende Einflussnahme von außen auf die hochschuleigenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Transfer grundsätzlich ausgeschlossen.

Keine ausdrücklichen hochschulgesetzlichen Vorgaben gibt es jedoch für die Einrichtung von ausschließlich beratenden Gremien wie Beiräten oder Kuratorien, die mit externen Interessenvertretern besetzt werden und die Arbeit eines Instituts begleiten können.

Für das Mercator-Institut wurde ein Instituts-Kuratorium eingerichtet, welches mit Vertretern der Universität zu Köln und der Stiftung Mercator besetzt wurde. Dieses Kuratorium tagt in der Regel einmal im Jahr und berät über die strategische Ausrichtung des Instituts. Die Kuratoren haben dabei aber nie den Anspruch, direkten Einfluss auf die internen Entscheidungen und Prozesse des Instituts zu nehmen. Zur fachlichen Unterstützung wurde außerdem ein wissenschaftlicher Beirat berufen, der aus bis zu 16 renommierten Experten besteht.

Aufgrund der Komplexität der Strukturen und der großen Fördersummen ist es sinnvoll, in Stiftungsinstituten spezielle Managementstrukturen zur Unterstützung des Institutsdirektors einzurichten. Im Falle des Mercator-Instituts wurde eine für die Administration von großen und komplexen Forschungsprojekten (wie zum Beispiel Sonderforschungsbereiche, Exzellenzcluster) eingeführte und bewährte Struktur umgesetzt: Die kaufmännische Geschäftsführung des Mercator-Instituts ist als „Institutsmanagerin“ in einer sogenannten „Matrix“-Stelle sowohl der Verwaltung als auch dem Institut organisatorisch zugeordnet und wird überwiegend von der Stiftung finanziert (Hendrichs/Schmidt 2014). Diese ist zugleich für die Abwicklung der Finanzströme im SAP-System verantwortlich und wird durch eine halbe Sekretariatsstelle unterstützt.

Da diese Mitarbeiter auf die eingespielten Prozesse und bestehenden Strukturen der Universitätsverwaltung zugreifen können, ist der Personalaufwand für administrative Aufgaben vergleichsweise gering; die Fördermittel der Stiftung stehen entsprechend umfänglicher für die inhaltlichen Aufgaben des Instituts zur Verfügung.

Finanzen und Mittelverwendung

An Hochschulen können zusätzliche externe Mittel („Drittmittel“) die Anstrengungen in Forschung und Lehre in den geförderten Fachbereichen maßgeblich verstärken. Für eine Stiftung ist es von zentraler Bedeutung sicherzustellen, dass die von ihr bereitgestellten Mittel dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt werden und die gewünschte Wirkung entfalten. Diese beiden Ziele müssen aktiv in das Finanzverwaltungssystem der Hochschule integriert werden. Gemäß den hochschulgesetzlichen Vorgaben haben Hochschulen Drittmittel für den mit dem Förderer vereinbarten Zweck und nach dessen Bedingungen zu verwenden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (§ 71 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz NRW). Damit ergibt sich bereits innerhalb des öffentlichen Haushaltsrechts ein gewisser Spielraum, innerhalb dessen Hochschule und Förderer verhandeln können. Damit Stiftungen die für sie charakteristische Flexibilität des Mitteleinsatzes auch bei der Zusammenarbeit mit öffentlichen Kooperationspartnern voll ausnutzen können, sollten sie sich auf die Suche nach dispositiven Vorschriften im öffentlichen Haushaltsrecht machen. So sind zum Beispiel Regelungen zur Erstattung von Reisekosten an den rechtlichen Vorgaben der jeweiligen Landesreisekostengesetze (und entsprechend abgeleiteter Verwaltungsverordnungen) orientiert, können aber im Einzelfall nach Vorgaben des Mittelgebers erweitert werden.



Dr. Matthias Hendrichs ist Leiter des Dezernats Forschungsmanagement der Universität zu Köln und hat umfassende Servicestrukturen für alle Drittmittelprojekte und den Transfer innerhalb der Zentralverwaltung aufgebaut.



Dr. Felix Streiter, LL.M. ist Bereichsleiter der Stiftung Mercator in Essen. In den vergangenen Jahren hat er als Leiter Recht zudem sämtliche große Projekte der Stiftung juristisch begleitet.

Foto: Ausserhofer

„Aufgrund der Komplexität der Strukturen und der großen Fördersummen ist es sinnvoll, in Stiftungsinstituten spezielle Managementstrukturen zur Unterstützung des Institutsdirektors einzurichten.“

summary

When public universities establish institutional units funded by private foundations they are confronted with numerous legal and administrative questions: How to combine private and public funds in a best possible way? How to match the respective interests of the university, the foundation, and the staff of the institutional unit? This article provides practical advice using the example of the Mercator Institute for Language Training and German as a Second Language at the University of Cologne.

„Verzichtet die Förderstiftung auf eine Zuwendungsbestätigung, hat das einen deutlich flexibleren Mitteleinsatz an der Hochschule zu Folge, da die Hochschule dann nicht nach den besonders strengen Vorgaben der Zweckgebundenheit bei der Verwendung von Spendenmitteln (zum Beispiel hinsichtlich Bewirtungskosten) verfahren muss. Anstelle einer Zuwendungsbestätigung kann die Hochschule formlos bestätigen, dass sie die erhaltenen Mittel im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben in Forschung und Lehre einsetzen wird.“

Stichwörter

Universität

Stiftung

Recht

Personal

Finanzierung

Stiftungsinstitut

So wünschenswert Flexibilität im Einzelfall ist, so aner kennenswert muss auch das Interesse der Hochschulverwaltung sein, Drittmittelprojekte möglichst standardisiert und effizient bearbeiten zu können. Alle Sonderregelungen zugunsten von einzelnen Förderern und Instituten müssen daher gegenüber der zentralen Hochschulverwaltung gerechtfertigt werden. In der Praxis lehnen sich die allgemeinen Richtlinien der großen wissenschaftsfördernden Stiftungen meist an die Richtlinien der öffentlichen Mittelgeber wie BMBF und DFG an. Auf diese Weise können die Hochschulen die Verwendung der Mittel weitgehend in den Standardprozessen und -systemen zur Administration von Drittmitteln abbilden. Dazu gehören die Einrichtung entsprechender Projektkonten in den kaufmännischen Systemen, die haushaltsrechtliche und mittelgeberkonforme Abwicklung sowie die Erstellung von Abschlussberichten und Verwendungsnachweisen.

Viele Stiftungen verlangen von den geförderten Einrichtungen eine formale Zuwendungsbestätigung nach § 10b EStG. Auf diese Weise verlagern sie die rechtliche Verantwortung und Haftung für die gemeinnützigkeitskonforme Verwendung der Mittel auf die Geförderten. Zwingend erforderlich ist die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen allerdings nicht. Verzichtet die Förderstiftung auf eine Zuwendungsbestätigung, hat das einen deutlich flexibleren Mitteleinsatz an der Hochschule zu Folge, da die Hochschule dann nicht nach den besonders strengen Vorgaben der Zweckgebundenheit bei der Verwendung von Spendenmitteln (zum Beispiel hinsichtlich Bewirtungskosten) verfahren muss. Anstelle einer Zuwendungsbestätigung kann die Hochschule formlos bestätigen, dass sie die erhaltenen Mittel im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben in Forschung und Lehre einsetzen wird. Durch diese Selbstverpflichtung übernimmt die Hochschule aus Sicht der Stiftung zumindest eine Mitverantwortung für die ordnungsgemäße Verausgabung der Mittel.

Ergänzung der Standard-Fördervereinbarung

Beim Mercator-Institut wird ein großer Teil der Fördersumme an für die Forschung relevante Einrichtungen der Praxis (Schulen, Bildungsträger et cetera) sowie – auf der Grundlage einer nationalen Ausschreibung – für themenbezogene Forschungs- und Entwicklungsprojekte an andere Universitäten weitergeleitet. Auf diese Weise kommt die Universität zu Köln in die für sie eigentlich untypische Rolle einer Förderorganisation. Sowohl die Fördervereinbarung zwischen Stiftung und Universität als auch die Einbindung des Instituts in das kaufmännische System der Universität mussten diese zusätzlichen Anforderungen berücksichtigen: Die Standard-Fördervereinbarung der Stiftung wurde um zusätzliche Elemente ergänzt, die die Bedingungen für die Weiterleitung der Mittel setzen. Eine wichtige Frage dabei ist, ob die Weiterleitung durch zivilrechtlichen Vertrag (also der typischen Handlungsform der Stiftung) oder durch öffentlich-rechtlichen Bescheid (also einer typischen Handlungsform der Universität) geschieht. Beide Wege sind rechtlich möglich. Das von der Universität zu Köln zur mittelgeberkonformen Administration von Fördermitteln eingeführte SAP-Modul „Grants Management“ (GM) konnte dazu genutzt werden, alle diese Anforderungen und auch die geplante Aufteilung des Instituts in drei eigenständige Forschungsbereiche („Programmsäulen“) im ERP-System der Universität (Enterprise Resource Planning System, Nachfolger des früheren SAP R/3) so abzubilden, dass eine jeweils gesonderte Budgetierungs- und Berichtsmöglichkeit des Instituts, der einzelnen Forschungsbereiche und der weitergeleiteten Mittel möglich ist.

Die Förderung durch eine Stiftung ist häufig als Impuls gedacht für die Profilierung eines Forschungsthemas. Daher ist es wichtig, die initiale Förderung offen zu halten für zusätzliche externe Finanzierungen. Im Falle des Mercator-Instituts wurde diese Option ausdrücklich vereinbart und hat sich bereits innerhalb des ersten Jahres als hilfreich für den weiteren Ausbau des Instituts erwiesen, da ein großes Forschungsprojekt des Bundes in die Strukturen und Prozesse des

Instituts integriert werden konnte. Spätestens dadurch ist das Mercator-Institut zu einem der größten Institute seiner Art in Deutschland geworden.

Personal in geförderten Projekten

Oftmals stehen die Interessen eines möglichst flexiblen Einsatzes von Personal in den geförderten Projekten im Widerspruch zu den sehr detaillierten Regelungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, dem die Hochschulen als öffentlich-rechtliche Körperschaften unterliegen. Das gesamte Personal eines Stiftungsinstituts in einer Hochschule muss über die Hochschule angestellt werden. Damit unterliegen alle Personalfragen dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L), im Falle der Professoren den speziellen Regelungen für Landesbeamte. Das betrifft zum Beispiel die Aufgabenverteilungen, die für Angestellte in sogenannten „Tätigkeitsbeschreibungen“ erfasst werden und mit denen die Eingruppierung in die Gehaltsstufen des TV-L weitgehend vorgegeben wird. Auch ist eine Beteiligung der Interessenvertretungen an den Auswahlverfahren gemäß den geltenden Personalvertretungsgesetzen sicherzustellen. Für das Mercator-Institut wurde im Rahmen von strukturierten Auswahlverfahren unter Beteiligung aller Interessengruppen Konsens bei der Personalauswahl erzielt. Die Vertreter der Stiftung waren an allen Auswahlverfahren beteiligt, hatten allerdings kein Veto-Recht.

Wie für alle Beschäftigte der Universität gilt auch für Mitarbeiter von Stiftungsinstituten das Besserstellungsverbot. Eine übertarifliche Bezahlung ist daher ausgeschlossen. Möglich ist aber die zusätzliche Honorierung von Leistungen durch die Gewährung von Forschungszulagen und -freisemestern nach den gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel § 14 Landesbesoldungsgesetz NRW). Auch die öffentlich-rechtlichen Nebentätigkeitsordnungen erlauben in engen Grenzen die Übernahme und damit auch Honorierung von zusätzlichen außeruniversitären Aufgaben für Institutsangestellte.

Öffentlichkeitsarbeit

Sowohl für die Hochschule als auch für die fördernde Stiftung ist die Vermittlung der (wissenschaftlichen) Inhalte und der durch die Förderung erreichten Wirkung von hoher Bedeutung. Dies gelingt nur durch eine aktive, strategische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ihr primäres Ziel ist der Transfer der Forschungsergebnisse in die Bildungspolitik und -praxis. Wichtig ist aber auch die gesellschaftliche Transparenz und Akzeptanz der gemeinnützigen Aktivitäten. Im Mercator-Institut wurde für diese Aufgaben eine eigene Stelle geschaffen, die auch für die Abstimmung mit den Pressestellen von Universität und Stiftung verantwortlich ist. Im Rahmen der universitären und stiftungsseitigen Rahmenvorgaben wurde zudem ein eigenes Institutslogo entwickelt, das die Identität und Sichtbarkeit des Instituts zusätzlich stärkt. Die öffentliche Sichtbarkeit der dahinterstehenden Stiftung wird schließlich durch eine entsprechende Namensgebung des Instituts gewährleistet.

Fazit

Bei der Einrichtung eines privat geförderten Stiftungsinstituts an einer staatlichen Hochschule sind eine Vielzahl von Detailfragen zu beachten, die im Vorfeld eindeutig geklärt werden sollten, damit den Erwartungen auf beiden Seiten langfristig entsprochen werden kann. Die jeweiligen Interessen und Vorstellungen müssen klar formuliert und konstruktiv integriert werden. Entscheidend ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten auf den unterschiedlichen Ebenen. Am Beispiel des Mercator-Instituts für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache ist ersichtlich, wie öffentliches und privates Engagement sinnvoll miteinander kombiniert werden können.

Literatur:

- Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.), *Private Stiftungen als Partner der Wissenschaft*, Berlin 2013.
- Frank, A., Kralemann, M., Schneider, M., *Stiftungsprofessuren in Deutschland – Zahlen, Erfahrungen, Perspektiven*, Essen 2009.
- Hendrichs, M., Schmitz, A., *Das Matrix-Modell an der Universität zu Köln*, *Wissenschaftsmanagement* 3/2014, S. 40ff.
- Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/
- Stiftung Mercator, www.stiftung-mercator.de
- Universität zu Köln, http://verwaltung.uni-koeln.de/forschungsmanagement/content/index_ger.html

Kontakt:

Dr. Matthias Hendrichs
Dezernat 7
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
E-Mail: m.hendrichs@verw.uni-koeln.de
www.uni-koeln.de

Dr. Felix Streiter
Stiftung Mercator
Huyssenallee 46
45128 Essen
E-Mail: felix.streiter@stiftung-mercator.de
www.stiftung-mercator.de